



**Satzung  
über die Qualifikation für ein Studium  
an der Akademie der Bildenden Künste München vom 5. Mai 2008  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25. Mai 2009**

Aufgrund von Art. 43 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Art.12 Abs.1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9.Mai 2007 (BayRS 2210-8-2-WFK) und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Eignungsprüfung
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Bestehen der Eignungsprüfung
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Mitteilung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung
- § 8 Gaststudierende
- § 9 Nachteilsausgleich für Behinderte
- § 10 Inkrafttreten



Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste München (im Folgenden Hochschule genannt) ist bei Vorliegen der in § 16 QualV genannten Voraussetzungen in einer Prüfung über Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) für den jeweils gewählten Studiengang mit der gewählten Fachrichtung nachzuweisen, die an der Hochschule abzulegen ist.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Neben der Eignungsprüfung gem. § 3 werden festgelegt

1. als weitere Vorbildungsnachweise:
  - a) die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine abgeschlossene Berufsausbildung,
  - b) eine praktische Tätigkeit von mindestens 3 Monaten in einem einschlägigen Berufszweig (Vorpraktikum), die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Art. 43 Abs.4 BayHSchG), sofern keine abgeschlossene handwerkliche bzw. künstlerisch-handwerkliche Ausbildung vorliegt,



2. als Altersgrenzen für die Aufnahme des Studiums:
  - a) Mindestalter: Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - b) Höchstalter: Vollendung des 30. Lebensjahres.

Das Studium des Studiengangs Kunstpädagogik im Rahmen des vertieften Studiums des Faches Kunst (als Doppelfach) für das Lehramt an den Gymnasien sowie das Studium des Studiengangs Innenarchitektur setzt die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife voraus.

(2) Die Hochschule kann bei außergewöhnlicher künstlerischer Begabung, die in der Eignungsprüfung nachgewiesen werden muss, Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und Nr. 2 zulassen, sofern wenigstens die Erfüllung der Schulpflicht nachgewiesen ist. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Bei Nachweis entsprechender praktischer Tätigkeiten im Rahmen eines mindestens viersemestrigen erfolgreichen Studiums an einer Hochschule für bildende Künste kann die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) vorausgesetzte praktische Tätigkeit erlassen werden.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufbaustudiengänge bestimmen sich nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

### **§ 3 Eignungsprüfung**

(1) Durch die Eignungsprüfung soll eine ausgeprägte künstlerisch-kreative Begabung und Eignung unter Berücksichtigung der Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer Ideen für den gewählten Studiengang nachgewiesen werden. Sie kann



vom Prüfungsteilnehmer an einem Prüfungstermin jeweils nur für einen Studiengang abgelegt werden.

(2) Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. die Vorauswahl,
2. die praktische Prüfung und
3. die mündliche Prüfung.

(3) Vom Erfordernis der praktischen Prüfung kann auf Antrag befreit werden,

1. wer an einer Hochschule für bildende Künste im Inland das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat,
2. wer einen erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums an einer ausländischen Hochschule für bildende Künste nachweist und von dieser im Rahmen eines Studentenaustauschprogramms für ein vorübergehendes Studium an einer Akademie der bildenden Künste benannt wird.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 kann auch vom Erfordernis der mündlichen Prüfung befreit werden.

(4) Wer sich für die Vorauswahl bewirbt, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, muss bisherige eigene Arbeiten (z. B. Zeichnungen, Entwürfe, Skizzenbücher, Ölbilder, Fotos von plastischen Arbeiten jeweils ohne Glas und Rahmen, wissenschaftliche Arbeiten) vorlegen, die die



Beurteilung seiner künstlerischen Begabung und Eignung ermöglichen. Der gewählte Studiengang und die gewählte Fachrichtung mit Klassenwunsch ist anzugeben. Mit der Vorlage ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbständig angefertigt wurden. Die Frist für die Vorlage endet, abgesehen von den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2, am 15. Mai eines jeden Jahres (Ausschlussfrist).

(5) Prüfungsteilnehmer, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) erfüllen, werden zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie als geeignet erscheinen lassen, sonstige Prüfungsteilnehmer, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie als außergewöhnlich geeignet erscheinen lassen. Die Vorauswahl wird mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet, wenn aufgrund der erzielten Prüfungsleistung zu erwarten ist, dass der Prüfungsteilnehmer sein Studienziel im gewählten Studiengang erreicht, oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet, wenn aufgrund der erzielten Prüfungsleistung nicht zu erwarten ist, dass der Prüfungsteilnehmer sein Studienziel im gewählten Studiengang erreicht. Der Termin für die praktische Prüfung ist den Prüfungsteilnehmern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

(6) Die praktische Prüfung besteht aus einer in Klausur zu fertigenden bildnerischen Prüfungsarbeit aus der gewählten Fachrichtung, deren Thema von der Prüfungskommission gestellt wird. Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt für alle derselben Fachrichtung angehörenden Prüfungsteilnehmer bis zu 8 Stunden. Die praktische Prüfung wird mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet, wenn aufgrund der erzielten Prüfungsleistung der Prüfungsteilnehmer eine ausgeprägte künstlerisch-kreative, praktische Begabung und Eignung unter Berücksichtigung der Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer Ideen für den gewählten Studiengang nachweist, oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet, wenn aufgrund der erzielten



Prüfungsleistung dieser Nachweis nicht erbracht wird. Für die sonstigen Prüfungsteilnehmer gem. § 2 Abs. 2 wird die praktische Prüfung mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet, wenn aufgrund der erzielten Prüfungsleistung der Prüfungsteilnehmer eine außergewöhnlich ausgeprägte künstlerisch-kreative, praktische Begabung und Eignung unter Berücksichtigung der Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer Ideen für den gewählten Studiengang nachweist, oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet, wenn aufgrund der erzielten Prüfungsleistung dieser Nachweis nicht erbracht wird.

(7) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Prüfungsgespräch über künstlerisch-fachliche Fragen, das etwa zehn Minuten dauert. Die mündliche Prüfung wird mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet, wenn aufgrund der erzielten Prüfungsleistung der Prüfungsteilnehmer neben der Befähigung, am Unterricht in deutscher Sprache teilzunehmen, Grundkenntnisse in europäischer Kunstgeschichte sowie eine angemessene Reflexionsfähigkeit über die eigenen künstlerischen Projekte und Vorstellungen nachweist, oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet, wenn aufgrund der erzielten Prüfungsleistung dieser Nachweis nicht erbracht wird.

#### **§ 4 Prüfungskommission**

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegen einer Prüfungskommission. Für jede Fachrichtung wird an der Hochschule grundsätzlich eine Prüfungskommission gebildet.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:



1. fünf Professoren, davon mindestens einer aus der gewählten Fachrichtung,
2. zwei hauptberuflichen künstlerischen Mitarbeitern oder hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben mit abgeschlossenem Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 kann die Prüfungskommission aus folgenden Mitgliedern bestehen:

1. dem Präsidenten,
2. den Vizepräsidenten,
3. dem Professor der gewünschten Klasse.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Absatz 2 Satz 1 werden vom Senat der Hochschule bestellt.

(5) Die Prüfungskommission wählt aus den Professoren ein vorsitzendes Mitglied, das die Geschäfte und Verhandlungen der Prüfungskommission leitet.

(6) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; mindestens drei der Anwesenden müssen Professoren sein. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(7) Über den Ablauf der Eignungsprüfung (Vorauswahl, praktische und mündliche Prüfung) ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tage und Ort der Prüfungsteile, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der



Prüfungsteilnehmer, die Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Beurteilung einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe und das Gesamtergebnis ersichtlich sind. Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

### **§ 5 Bestehen der Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung ist unbeschadet des § 2 Abs. 2 Satz 1 bestanden, wenn die praktische und die mündliche Prüfung jeweils mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet wurden und so zu erwarten ist, dass der Prüfungsteilnehmer sein Studienziel erreicht (§ 3 Abs. 5 bis 7). Ein negatives Prüfungsergebnis kann nicht ausschließlich mit den Leistungen in der mündlichen Prüfung begründet werden.

### **§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangt werden. Erkennt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Gründe an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.



(3) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „ohne Erfolg abgelegt“. Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „ohne Erfolg abgelegt“.

### **§ 7 Mitteilung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung**

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im gewählten Studiengang ist den Prüfungsteilnehmern schriftlich mitzuteilen. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) Die Eignungsprüfung kann für denselben Studiengang grundsätzlich nur einmal – frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin – wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann von der Prüfungskommission in besonderen Fällen zugelassen werden.

### **§ 8 Gaststudierende**

Gaststudierende (Art. 50 BayHSchG) bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie die Studierenden.



## **§ 9 Nachteilsausgleich für Behinderte**

(1) Behinderten Prüfungsteilnehmern kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert werden.

(2) Behindert ist, wer wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgt. Die Prüfungskommission legt fest, welche Angaben das ärztliche Zeugnis enthalten muss. Die Regelung der Prüfungskommission ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. In begründeten Zweifelsfällen kann die Prüfungskommission zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

(3) Ein Nachteilsausgleich ist unverzüglich schriftlich zu beantragen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 18.12.2007 und des Einvernehmens des Bayerischen Staats-



Seite: 11/11

ministeriums für Unterricht und Kultus gem. § 19 Abs. 2 Satz 3 QualV mit Schreiben vom 17. April 2008 (Az.: III.2-5 S 4067 – PRA.33 883).

München , den 5. Mai 2008

Gez. Prof. Nikolaus Gerhart  
Präsident